

Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege

Das Gebiet der Kindertagespflege zeichnet sich durch eine große Uneinheitlichkeit aus. Dies ist einerseits auf das große Spektrum ihrer Erscheinungsformen – der Ganztagsbetreuung, der ergänzenden Betreuung zur Kindertageseinrichtung, der nebenberuflichen Betreuung weniger Kinder bis hin zur Großtagespflege – und andererseits auf die von Bundesland zu Bundesland, Kommune zu Kommune unterschiedlichen rechtlichen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zurückzuführen. Belastbare Angaben zur Höhe des von Tagespflegepersonen zu versteuernden Einkommens sind aus diesem Grund nicht möglich, zumal dieses wiederum von etwaigen anderen Einkünften und den Einkünften des Ehepartners abhängig ist. Der zu versteuernde Gewinn ist i. d. R. Grundlage für die Beitragszahlung zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Mit den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes zur leistungsgerechten Ausgestaltung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege, der Zuschussregelung zu den Sozialversicherungen und dem „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ hat das Bundesfamilienministerium die entscheidenden Weichen dafür gestellt, dass sich die Kindertagespflege mittelfristig zu einem anerkannten Berufsbild entwickeln kann.

1. Besteuerung

Seit dem 1. Januar 2009 haben i. d. R. alle Tagespflegepersonen, die nicht im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, ihre Gewinne im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu versteuern (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG). Dies gilt sowohl für Entgelte, die durch die öffentliche Jugendhilfe finanziert sind, als auch für solche Entgelte, die von privater Seite gezahlt werden. (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2007 (IV C 3 – S 2342/07/0001, BStBl I 2008, 17) und vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067). Eine Steuerfestsetzung erfolgt jedoch erst, wenn das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag von derzeit **8.652 Euro (ab 2016)** bei Ledigen und von **17.304 Euro (ab 2016)** bei zusammen veranlagten Ehegatten übersteigt.

Dabei ist zu beachten:

Steuerfrei bleiben gemäß § 3 Nummer 9 EStG die nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu leistenden Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2008 (IV C 3 – S 2342/07/0001, BStBl I 2009 S. 15).

Steuerrechtlich maßgeblich ist der Gewinn, d. h. grundsätzlich die Einnahmen abzüglich der nachgewiesenen Betriebsausgaben. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbständigen Tätigkeit anfallen. Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Absatz 3 EStG) gibt es zwei Möglichkeiten:

Die Tagespflegeperson weist die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben nach. Als Betriebsausgaben kommen beispielsweise – ggf. anteilig – in Betracht: Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien

(Spiel- und Bastelmaterialien), Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Telekommunikationskosten, Aufwendungen für Versicherungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stehen, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten, Aufwendungen für Außer-Haus-Programm (z. B. Besuch von Zoo und kulturellen Veranstaltungen).

Oder

Die Tagespflegeperson kann eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen: Die Pauschale beträgt monatlich 300 Euro pro ganztags betreutem Kind (40 Stunden in der Woche oder mehr). Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit weniger als 40 Stunden pro Woche beträgt, ist die zeitanteilige Kürzung gemäß der Klarstellung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067, BStBl I S. 642) nach folgender Formel vorzunehmen:

300 Euro x vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)

(8 Stunden x 5 Tage =) 40 Stunden

Auch für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson (etwa wegen Urlaubs, Krankheit oder Fortbildung) verhindert ist, die vereinbarte Betreuung selbst zu erbringen, kann die Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden, wenn die „laufende Geldleistung“ in dieser Zeit durch das Jugendamt oder durch privat finanzierte Kindertagespflege weiter gezahlt wird. Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Den Tagespflegepersonen bleibt es in jedem Fall unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebsausgaben geltend zu machen. Ein Abzug von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z. B. für Lebensmittel) neben dem Abzug der Pauschale ist dagegen nicht möglich.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht geltend gemacht werden. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten in der Regel leicht nachweisbar und daher ist eine Pauschale nicht erforderlich. Gleiches gilt bei Kindertagespflege in unentgeltlich (z. B. von der Gemeinde) zur Verfügung gestellten Räumen.

Empfehlung:

Tagespflegepersonen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen und sich den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zusenden lassen. Der Fragebogen ist auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar (www.formulare-bfinv.de) und kann am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt gesandt werden. In diesem Fragebogen sind Angaben u. a. zu den voraussichtlichen Gewinnen zu machen. Anhand dieser Angaben berechnet das Finanzamt, ob Vorauszahlungen für Einkommensteuer, evtl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu leisten sind und nennt die Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden. Die endgültige Steuerfestsetzung erfolgt dann anhand der Steuererklärung, die grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden sollte.

2. Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, gelten bis 31. Dezember 2018 nach Maßgabe der §§ 10 und 240 SGB V als nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig, woraus folgende Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung resultieren:

1. Tagespflegepersonen bleiben weiterhin familienversichert, wenn ihr regelmäßiges Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze (im Jahr 2016: 415 Euro monatlich) nicht überschreitet. Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450,- Euro monatlich.
2. Für Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 968,33 Euro im Jahr 2016 berechnet (für hauptberuflich Selbständige gilt hingegen eine Mindestbemessungsgrundlage i.H.v. 2.178,75 Euro). Ist das tatsächliche Einkommen höher als 968,33 Euro, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens berechnet. Relevant sind das Arbeitseinkommen, also der steuerrechtliche Gewinn, und ggf. weitere Einkünfte aus anderen Einkunftsarten.

Als Beitragssatz findet der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung Anwendung (14 Prozent). Hinzu kommen ggf. ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag sowie Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe von 2,35 Prozent (für Eltern) bzw. 2,6 Prozent (für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben).

Beispiel:

Falls keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen vorliegen, gilt folgendes: Bei einem Arbeitseinkommen (steuerlichen Gewinn) von bis zu 968,33 Euro entspricht dies einen monatlichen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung von derzeit 158,32 Euro (Eltern) bzw. 160,74 Euro (Kinderlose) ggfs. zzgl. eines einkommensabhängigen Zusatzbeitrages. Bei einem Arbeitseinkommen von 1200 Euro ergibt sich ein monatlicher Beitrag für Kranken- und Pflegeversicherung von 196,20 Euro (Eltern) bzw. 199,20 Euro (Kinderlose) ggf. zzgl. eines einkommensabhängigen Zusatzbeitrages.

Diese Regelungen gelten für alle Tagespflegepersonen unabhängig davon, ob sie durch das Jugendamt oder privat von den Eltern finanziert werden. Etwas anderes kann gelten, wenn bei verheirateten Tagespflegepersonen der Ehepartner nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Näheres zur Beitragsbemessung findet sich in den „Einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge“, die in der jeweils aktuellen Fassung auf dem Internetauftritt des GKV-Spitzenverbandes zu finden sind (<http://www.gkv-spitzenverband.de>). Der Spitzenverband informiert auch über die Höhe der jeweiligen – von den einzelnen Krankenkassen festgesetzten – einkommensabhängigen Zusatzbeiträge.

Empfehlung:

Die Voraussetzungen für den Nachweis der Tagespflegetätigkeit legen die Krankenkassen fest. Da die Tagespflegeerlaubnis über die tatsächliche Tätigkeit in der Kindertagespflege nichts aussagt, ist zu erwarten, dass im öffentlichen Auftrag tätige Tagespflegepersonen zusätzlich eine Bescheinigung des Jugendamtes und rein privat tätige Tagespflegepersonen Verträge etc. bei der Krankenkasse vorzulegen haben. In jedem Fall ist hier eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse zu empfehlen.

Die Beitragsbemessung erfolgt in der Regel anhand des letzten Einkommensteuerbescheides. Bei einer veränderten Einkommenssituation sollten sich Tagespflegepersonen gleichwohl kurzfristig mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.

Zu beachten ist, dass mit den privilegierten Beiträgen kein Anrecht mehr auf Krankengeld nach

§§ 44 ff. SGB V besteht. Hier sollten sich Tagespflegepersonen von ihrer Krankenkasse beraten lassen und sich gegebenenfalls freiwillig absichern. Nach dem Sinn und Zweck des § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII hat das Jugendamt auch hierzu angemessene Beiträge zu erstatten (so auch VG Münster, 23.05.2012 – Az. 6 K 801/10).

3. Rentenversicherung

Bei selbständig tätigen Tagespflegepersonen tritt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, wenn im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit regelmäßig kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird und die Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausgeübt wird. Letzteres ist der Fall, wenn das Arbeitseinkommen der Tagespflegeperson aus der Kindertagespflegetätigkeit regelmäßig im Monat 450,00 Euro überschreitet.

Beiträge sind grundsätzlich in Höhe eines einkommensunabhängigen Regelbeitrags zu zahlen, der im Jahr **2016** in den alten Bundesländern mtl. **543,24 Euro** und in den neuen Bundesländern **471,24 Euro** beträgt und aus einem fiktiven Verdienst von mtl. **2.905 Euro** (Bezugsgröße **2016** West) bzw. **2.520 Euro** (Bezugsgröße **2016** Ost) berechnet wird.

Bei Nachweis des eigenen Einkommens wird jedoch dieses der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Entscheidend ist hier wiederum - wie auch bei der zuvor genannten Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 Euro - das Arbeitseinkommen, also der steuerrechtliche Gewinn. Der steuerrechtliche Gewinn bemisst sich aus der Summe der Einnahmen (ohne die nach § 3 Nr. 9 EStG steuerfreien Erstattungsbeträge des Jugendamtes für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII), wobei alternativ zum Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben die Betriebsausgabenpauschale (bei Ganztagsbetreuung pro Kind und Monat 300,- Euro bzw. bei Teilzeitbetreuung der anteilige Betrag) abgezogen werden kann. Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt derzeit 18,7%.

Empfehlung:

Die Zahlung einkommensgerechter Beiträge muss beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden. Die einkommensgerechte Beitragsbemessung erfolgt in der Regel an-hand des letzten Einkommensteuerbescheides mit dem darin ausgewiesenen Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn), mindestens jedoch auf Grundlage eines Arbeitseinkommens von monatlich 450 Euro.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung beraten hinsichtlich der Möglichkeiten der Beitragsbemessung für versicherungspflichtige Selbständige. So ist darauf hinzuweisen, dass für drei Jahre nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit die Möglichkeit der Zahlung eines halben Regelbeitrags besteht. Der halbe Regelbeitrag beträgt im Jahr **2016** monatlich in den alten Bundesländern **271,62 Euro** und in den neuen Bundesländern **235,62 Euro**.

4. Vergütung

Die Vergütung der Tagesmütter und -väter, die im öffentlichen Auftrag die Förderung in Kindertagespflege übernehmen, ist in dem durch das KiföG geänderten § 23 SGB VIII geregelt.

Die Vergütung bzw. „laufende Geldleistung“ setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII aus folgenden Komponenten zusammen:

- Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson.

- Der Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, der gemäß dem neuen § 23 Abs. 2a SGB VIII „leistungsgerecht auszugestalten“ ist.
- Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.
- Hälftig erstattet werden im Rahmen der Geldleistung nach § 23 SGB VIII ab 2009 auch die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Anders als ein pauschal gewährter Arbeitslohn wird der „Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung“ abgestuft gewährt. Aspekte, die hierbei zu berücksichtigen sind, sind nach dem Gesetzeswortlaut der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl und der Förderbedarf der betreuten Kinder. Dieser Katalog ist nicht abschließend; aus der Gesetzesbegründung und dem Sinn und Zweck der Regelung folgen, dass bei der Beurteilung der „Leistungsgerechtigkeit“ insbesondere auch die Qualifikation von Tagespflegepersonen berücksichtigt werden kann. Weitere sachgerechte Aspekte für die Abstufung sind beispielsweise besondere Betreuungszeiten und die wegen der formalen Selbständigkeit von Tagespflegepersonen notwendige Rücklagenbildung für Krankheits- und Urlaubszeiten sowie Betreuungsausfälle.

Die in § 23 Abs. 2a SGB VIII vorgesehene leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütung in der öffentlichen Kindertagespflege ist der Schlüssel zum Ausbau der Kindertagespflege. Nur durch eine leistungsgerechte Vergütung werden hinreichende Anreize für eine qualifizierte Tätigkeit in der Kindertagespflege geschaffen. Gleichzeitig sorgt eine einheitliche, leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütungsstruktur dafür, dass sich die Kindertagespflege zu einem anerkannten Berufsbild entwickeln kann. Hier sind nun Länder und Kommunen in der Verantwortung, diese gesetzlichen Vorgaben adäquat umzusetzen.

§ 23 SGB VIII stellt weiter klar, dass die Vergütung (Wortlaut im Gesetz: „laufende Geldleistung“) an die Tagespflegeperson zu zahlen ist. Nach der Intention des Gesetzgebers sollte damit der Tagespflegeperson eine gerichtliche Kontrolle der Leistung erleichtert werden, die bisher im Hinblick auf die Adressatenoffenheit der Regelung umstritten war. § 23 SGB VIII begründet in der seit Dezember 2008 geltenden Fassung nach ständiger Rechtsprechung (u. a. OVG Lüneburg, 20.11.2012 – Az. 4 KN 319/09; VG Aachen, 13.03.2013 – Az. 2 K 1089/11, bestätigt durch OVG NRW, 15.10.2012 – Az.12 A 1445/12) wieder ein subjektives Recht der Tagespflegepersonen auf Gewährung der laufenden Geldleistung, wenn die Förderung des Kindes durch den Jugendhilfeträger erfolgt. Bei Streitigkeiten über die laufende Geldleistung kann sie daher gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Im Hinblick auf diese Überprüfbarkeit und die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung (dazu gleich unter 5.) müssen die in § 23 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der „laufenden Geldleistung“ vom Jugendamt einzeln aufgeführt werden (u. a. OVG Lüneburg, 20.11.2012 – Az. 4 KN 319/09).

Dies ändert nichts daran, dass die öffentliche Förderung gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII konsequent von dem privatrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu unterscheiden ist. Der Zuordnung der „laufenden Geldleistung“ an die Tagespflegeperson liegt das Modell der selbständigen Tagespflegeperson zugrunde. Sollte im Einzelfall durch die Betreuungskonstellation, mit der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Förderungsverpflichtung gemäß § 24 SGB VIII nachkommt, ein Anstellungsverhältnis zu den Eltern begründet werden – etwa bei der Betreuung von Kindern ausschließlich aus einem Haushalt oder der Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten –, darf sich der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Status der Tagespflegeperson nicht zu Lasten der betreuungsbedürftigen Kinder und Eltern auswirken. Auch bei einem Anstellungsverhältnis sind daher grundsätzlich Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 SGB VIII zu erstatten. Da hier die Eltern als Arbeitgeber im Innenverhältnis gegenüber der Tagespflegeperson und im Verhältnis zu den Sozialkassen verpflichtet sind, kann im Wege eines öffentlich-

rechtlichen Vertrages gem. §§ 53 ff. SGB X zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson bzw. Eltern die Leistung der laufenden Geldleistung an die Eltern (etwa im Wege der Abtretung) vereinbart werden.

Der Spitzenverband der Sozialversicherung führt im Besprechungsergebnis vom 13.03.2013 zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses anfallen, aus: „Die Beitragsleistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden zur Finanzierung der von den Personensorgeberechtigten zu tragenden Arbeitgeberbeitragsanteile zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Umlage zur Unfallversicherung gewährt.“ Hinsichtlich der Erstattung der in § 23 Abs. 2 SGB VIII nicht erwähnten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und den Umlagen U1 und U2 wird zudem empfohlen, auf eine Vereinbarung zur Erstattung hinzuwirken, da diese Beiträge nach dem Ziel und Zweck der §§ 24, 23 SGB VIII in Verb. mit § 90 SGB VIII von den örtlichen Trägern zu tragen sind (http://www.deutscherentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/294982/publicationFile/55228/maerz_2013_top_3.pdf).

Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere der Eltern – sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Bejaht das Jugendamt den Betreuungsbedarf i.S.d. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII (bzw. besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII), hat das Jugendamt grundsätzlich für alle aus der bedarfsgerechten Betreuung resultierenden Kosten einzustehen. Dies gilt beispielsweise auch für die Kosten einer angemessenen Verpflegung, die als Sachaufwand zu erstatten sind (so auch OVG Lüneburg, 20.11.2012 – Az. 4 KN 319/09).

Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich allein nach § 90 SGB VIII und muss den Grundsätzen von Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung genügen. Erst hier kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern Berücksichtigung finden. Die Tagespflegeperson hat in jedem Fall gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf die ungekürzte „laufende Geldleistung“ nach § 23 SGB VIII. Die Zahlungswege Jugendamt – Tagespflegeperson und Eltern – Jugendamt sind strikt zu trennen. Eine Verrechnung der Elternbeiträge mit der „laufenden Geldleistung“ dergestalt, dass das Jugendamt an die Tagespflegeperson nur die Differenz auszahlt und der Restbetrag durch die von Eltern an Tagespflegepersonen zu zahlenden Elternbeiträge abgedeckt wird, ist unzulässig. Auch die gelegentlich als „wirtschaftliche Jugendhilfe“ (das SGB VIII kennt keine solche Begrifflichkeit) bezeichnete Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bereits innerhalb der Prüfung des Betreuungsbedarfs im Sinne von § 24 SGB VIII ist unzulässig.

5. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Erhält die Tagespflegeperson nach §§ 23 SGB VIII die laufende Geldleistung seitens des Jugendamtes, erstattet das Jugendamt in diesem Rahmen die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie zu einer angemessenen Alterssicherung. Im Ergebnis werden Tagespflegepersonen also hinsichtlich der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wie Arbeitnehmer behandelt. Da die Erstattungsbeiträge durch das Kinderförderungsgesetz in § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei gestellt sind, erhöhen sie auch nicht den steuerlichen Gewinn.

Die Erstattung von hälftigen Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung war schon vor dem Kinderförderungsgesetz in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen, wurde aber wegen des nicht vorhandenen steuerlichen Gewinns (durch die Einordnung der Geldleistungen als steuerfreie Beihilfe) bis Ende 2008 nur relevant in Bezug auf freiwillige Altersvorsorgeleistungen.

Die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wurde durch das Kinderförderungsgesetz in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII aufgenommen

Zentral ist die „Angemessenheit“ der gezahlten Beiträge, die für jeden Einzelfall zu ermitteln ist. Bei Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege stehen, ist stets von einer Angemessenheit auszugehen. Hat eine Tagespflegeperson keine andere Möglichkeit als sich privat zu versichern, sind die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung angemessen, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind (VG Stuttgart, 30.07.2013 – Az. 7 K 3281/10).

Gestattet bzw. toleriert das Jugendamt private Zuzahlungen der Eltern (hierzu oben Ziff. 4 a.E.), legt dies zwar den Schluss nahe, dass die vom Jugendamt gewährte „laufende Geldleistung“ nicht die Kosten einer bedarfsgerechten Betreuung deckt. Nach der derzeitigen Rechtsprechung zeichnet sich jedoch ab, dass nur Beiträge, die aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren, als erstattungsfähig angesehen werden, d. h. private Zuzahlungen dürfen unberücksichtigt bleiben (VG Stuttgart, 30.07.2012 - 7 K 3/11). Dies dürfte auch dann gelten, wenn die laufende Geldleistung zu niedrig ist, da es den Tagespflegepersonen in diesem Fall unbenommen ist, statt privater Zuzahlungen eine höhere Geldleistung vom Jugendamt zu fordern und einen dahingehenden Anspruch notfalls gerichtlich durchzusetzen. (OVG Lüneburg, 08.07.2014 - 4 LB 262/12). Das Urteil des VG Oldenburg (21.02.2011 - 13 A 2020/10), das zunächst zu einem anderen Ergebnis kam, wurde insoweit aufgehoben.

Empfehlung:

Über die Modalitäten und den Zeitpunkt der Beitragszahlung sollten sich die Tagespflegepersonen möglichst frühzeitig mit ihrer Krankenkasse und der Deutschen Rentenversicherung in Verbindung setzen. Mit diesen dergestalt nachgewiesenen Aufwendungen sollte dann mit dem zuständigen Jugendamt die Frage der Erstattung geklärt werden, um zu gewährleisten, dass die Tagespflegeperson nicht in Vorleistung treten muss. Die Jugendämter haben in jedem Einzelfall die Angemessenheit von Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträgen zu ermitteln. Eine Erstattung in Form von Pauschalen, wie sie gelegentlich bei der Alterssicherung praktiziert wird, ist daher nicht möglich.

Zuständig für die laufende Geldleistung und damit für die Erstattung der Aufwendungen zur Sozialversicherung ist jeweils das Jugendamt, in dessen Auftrag die Tagespflegeperson tätig wird (§ 86 SGB VIII; die Frage der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung gem. § 87a SGB VIII ist hiervon zu trennen). Sind wegen der Betreuung von Kindern aus unterschiedlichen Bezirken/Gemeinden/Kreisen verschiedene Jugendämter zuständig, haben diese die geschuldeten Beiträge anteilig zu erstatten. Hierüber sollten sich die beteiligten Jugendämter rechtzeitig ins Benehmen setzen.

6. Erläuterungen zu § 43 SGB VIII (Pflegeerlaubnis)

- Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Sie kann im Einzelfall auch für weniger Kinder erteilt und mit einer Nebenbestimmung versehen werden.
- Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis für mehr als fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt. In der Pflegestelle dürfen allerdings nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Mit dieser Regelung ist Rechtssicherheit auch für die Großtagespflege geschaffen.

- Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der örtliche Träger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a Abs. 1 SGB VIII). § 76 SGB VIII n.F. eröffnet hier die Möglichkeit, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe an der Überprüfung zu beteiligen. Die Erlaubniserteilung selbst bleibt – da Verwaltungsakt – aber Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers.
- Die Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen zu entrichten sind, sind nach § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII n.F. insbesondere nach Einkommen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und täglicher Betreuungszeit zu staffeln, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

7. Weiterführende Informationen

- Informationen zum Kinderförderungsgesetz (KiföG):
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=118992.html>
- Handbuch Kindertagespflege:
www.handbuch-kindertagespflege.de
- Aktionsprogramm Kindertagespflege:
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=120556.html>
- Portal des BMFSFJ zur Kinderbetreuung:
www.vorteil-kinderbetreuung.de; www.fruehe-chancen.de
- Aktuelle Informationsbroschüren zur Kindertagespflege:
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=201114.html>
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=201112.html>
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=201110.html>
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=201108.html>